



Dienstordnung

zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

in der
Stiftung SLW Altötting
Neuöttinger Straße 64
84503 Altötting

Präambel

Diese Dienstordnung regelt die Umsetzung der in den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in Anlage 1 Abschnitt X (g) eröffneten Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im Sinne von §63a StVZO. Die Stiftung SLW Altötting verfolgt mit dieser Dienstordnung den Zweck, die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ausbau von innovativen Mobilitätskonzepten zu fördern sowie ihre Attraktivität als Dienstgeberin zu stärken. Als Baustein des betrieblichen Gesundheitsmanagements unterstützt diese Form der nachhaltigen Mobilität den Klimaschutz und untermauert das kirchliche Ziel, sichtbar für die Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung SLW Altötting, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings, wenn bei Abschluss des Leasingvertrages bereits feststeht, dass die Laufzeit des Leasingvertrages aufgrund von Befristung sowie Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder Übertritt in ein ruhendes Dienstverhältnis nicht erfüllt werden kann, z.B. bei:
 - Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, Dual Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer geringfügigen Beschäftigung
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit befristeten Dienstverträgen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockes.

Die komplette Auflistung aller Ausnahmen entnehmen Sie bitte der Anlage zur Dienstordnung.

- (3) Die Grundlage für die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings in der Stiftung SLW Altötting bilden diese Dienstordnung und der von der Stiftung SLW Altötting abgeschlossene Rahmenvertrag mit dem Dienstleister company bike solutions GmbH, Aidenbachstraße 54-56, 81379 München.

§2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Dienstgeberin einzelvertraglich in einer Ergänzungsvereinbarung zum Dienstvertrag vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß §63a StVZO und von leasingfähigem Zubehör umzuwandeln. Werden Entgeltansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Basis dieser Dienstordnung umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages der Dienstgeberin Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.



- (2) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt die Dienstgeberin als Leasingnehmerin den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Aus der Ergänzungsvereinbarung zum Dienstvertrag müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben.

§3 Nutzungsdauer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

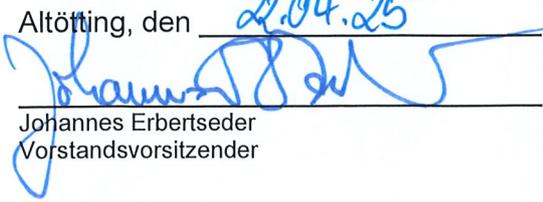
§4 Ausgestaltung und Bestellung

- (1) Im Rahmen der Dienstordnung können alle gängigen Fahrradmarken – sofern im Portal verfügbar oder vom Fachhändler angeboten – ausgewählt werden. Zur Teilnahme ist die einmalige Registrierung im Portal des Dienstleisters unter <https://slw.company-bike.com> notwendig.
- (2) Pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter kann nur ein Dienstrad zur Nutzung überlassen werden, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert von 5.000 Euro nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads sind die **unverbindliche Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers **einschließlich Umsatzsteuer**.
- (3) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör gemäß der Ergänzungsvereinbarung zum Dienstvertrag auf eigene Kosten geleast oder überlassen werden.
- (4) Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 3. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (5) Die Kosten der für jedes Company Bike obligatorisch abzuschließenden Versicherung (Rund-um-Schutz – ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG) werden von der Stiftung SLW Altötting übernommen.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstordnung tritt am 28.04.2025 in Kraft.
- (2) Die Erfahrungen mit der vorliegenden Dienstordnung werden regelmäßig von der Leitung der Abteilung Personal- und Dienstrecht der Stiftung SLW Altötting gemeinsam mit der Gesamt-MAV evaluiert.

Altötting, den 20.04.25


Johannes Erbertseder
Vorstandsvorsitzender


Stefan J. König
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Anlagen
Anlage 1 „Checkliste“
s